

Stand: 01.01.2011

## Weisung Nr. 6

### **Weisung über die von der Staatsanwaltschaft an die Polizei delegierten Untersuchungshandlungen** (Art. 307 ff. und 312 StPO)

#### **1. Allgemeines**

1.1. Der/die im Fall zuständige StA kann der Polizei Weisungen und Aufträge gemäss Art. 307 Abs. 2, 309 Abs. 2 und 312 StPO erteilen (gilt auch für JA, SAS und UeStR). Zudem kann der OStA der Luzerner Polizei allgemeine Weisungen zur Ermittlung und Untersuchung von Straftaten erteilen (§ 13 Abs. 1 und 2 Verordnung über die STA).

1.2. Zu beachten ist, dass sich Aufträge an die Polizei gemäss Art. 312 Abs. 1 StPO generell auf konkret umschriebene Abklärungen beziehen müssen. Nicht zulässig ist insbesondere, der Polizei Strafanzeigen mit dem Generalauftrag „zur Durchführung der notwendigen Ermittlungen“ zu erteilen. Ein solches Vorgehen würde der Leitungsfunktion der STA und deren Primat im Vorverfahren zuwiderlaufen.

1.3. Bereits vor der Verfahrenseröffnung kann die STA der Polizei gestützt auf Art. 307 Abs. 2 und 309 Abs. 2 StPO Weisungen und Aufträge erteilen. Bei den Aufträgen gemäss Art. 312 StPO geht es nur um diejenigen, die nach der Verfahrenseröffnung von der STA an die Polizei ergehen. Führt die Polizei im Auftrag der STA Einvernahmen durch, so haben die Verfahrensbeteiligten die Verfahrensrechte, die ihnen bei den Einvernahmen durch die STA zukommen.

#### **2. Grundsatz**

2.1. Die STA führt bei schweren Straftaten und schwerwiegenden Ereignissen die notwendigen Beweiserhebungen grundsätzlich selber durch. Das bedeutet, dass wichtige Einvernahmen und wichtige Untersuchungshandlungen nicht delegiert werden (Art. 311 Abs. 1 StPO). Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch bei der ersten wesentlichen Einvernahme mit der beschuldigten Person bei schweren Straftaten und schwerwiegenden Ereignissen (Art. 307 Abs. 2 StPO).

2.2. Aus Effizienzgründen kann sie jedoch die Einvernahmen nach Eröffnung auch an die Polizei delegieren. Die Delegation von Einvernahmen an die Polizei dient primär der Vermeidung von verfahrensrechtlichen Doppelspurigkeiten, indem sichergestellt wird, dass von der Polizei durchgeföhrte Einvernahmen direkt verwertbar sind und nicht von der STA wiederholt werden müssen.

### **3. Fälle von Delegationen**

Die Delegation von Einvernahmen ist in folgenden Konstellationen möglich:

- a) bei Einvernahmen einer Person zu einer Vielzahl von ähnlichen Sachverhalten (Seriendelinquenz);
- b) bei Einvernahmen von vielen Personen zu vergleichbaren Handlungsweisen (Täterschaft geht gegenüber vielen Opfern in ähnlicher Weise vor);
- c) für das Vorspielen von Bild- und Tonaufnahmen zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs;
- d) bei Einvernahmen von Kindern;
- e) im sogenannten Massengeschäft (keine schweren Straftaten / keine schwer wiegenden Ereignisse), und zwar auch dann, wenn es sich voraussichtlich um die einzige Einvernahme der beschuldigten Person im Vorverfahren handeln wird;
- f) bei schweren Straftaten / schwerwiegenderen Ereignissen mit mehreren Verfahrensbeteiligten, wenn die STA nicht über die notwendigen Kapazitäten / Ressourcen oder nicht über das notwendige Wissen und Technik verfügt.

### **4. Keine Delegation**

Die Einvernahme kann namentlich in folgenden Fällen nicht delegiert werden:

- a) bei Konfrontationseinvernahmen mit beschuldigten Personen, Auskunftspersonen oder Zeugen;
- b) wenn das Vorverfahren voraussichtlich durch Anklageerhebung abgeschlossen wird und es sich um die einzige Einvernahme der beschuldigten Person handeln dürfte;
- c) bei Schlusseinvernahmen.

### **5. Form der Delegation**

5.1. Die Delegationskompetenz steht allen StA, JA, SAS und UeStR zu. Die Delegation von Einvernahmen erfolgt grundsätzlich schriftlich durch Verfügung oder Brief. Ausnahmsweise, insbesondere bei zeitlicher Dringlichkeit, kann die Delegation mündlich erfolgen; sie ist anschliessend mit Aktennotiz zu dokumentieren, eventuell in Verbindung mit der Eröffnungsverfügung.

5.2. Die Delegation erfolgt stets an das Polizeikommando. Die Delegation kann sich auf mehrere Einvernahmen erstrecken. Mit der Delegation sind die Komplexe, die Gegenstand der delegierten Einvernahme sind, konkret zu bezeichnen.

5.3. Mit der Delegation der Einvernahmekompetenz werden auch die sitzungspolizeilichen Befugnisse (Art. 63 StPO) an die Polizei delegiert, nicht jedoch das Ausfällen einer Disziplinarmassnahme (Art. 64 Abs. 2 StPO). Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen, wie z.B. die Ausstellung von Vorführbefehlen, bleibt ebenfalls die STA (Art. 198, 206 Abs. 2 StPO).

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	19.12.2023		Lediglich Anpassung Layout